

Vorsitzender des Sportgerichts Schwaben

Thomas Lutz
Kellergasse 14
87660 Irsee

Email: thomas_lutz@t-online.de
Telefon: 08341/13520
Mobil: 0160/98567418



Sportgericht des Bezirks Schwaben

Irsee, 8.2.2015

Aktenzeichen: 03/2014

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige des Spielleiters der Herrenbezirksliga wegen unsportlichen Verhaltens im Verlauf des Punktspiels Verein H – Verein A im Dezember 2014.

Das Sportgericht des Bezirks Schwaben hat am 08.02.2015 durch

den Vorsitzenden Thomas Lutz, Irsee,
den Beisitzer Werner Feuchtmayr, Jettingen-Scheppach
den Beisitzer Klaus Hechler, Augsburg

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Spieler X, Verein H wird wegen Beleidigung gemäß §80 RVStO mit einer Sperre von drei Monaten - beginnend ab dem 15.02.2015 - bestraft.**
- 2. Die Verfahrenskosten (...) hat der Spieler X unter Haftung seines Vereins zu tragen.**

Sachverhalt

Im Dezember 2014 fand das Punktspiel der Herrenbezirksliga Verein H gegen Verein A statt. Im Bemerkungsfeld zum erfassten Spielbericht wurde folgender Text eingetragen:

„Anmerkung des Vereins A: Der Spieler X provozierte permanent durch lautstarkes Jammern und Verunglimpfen des Gegners. Der Spieler Y verweigerte am Ende des Spiels gegen X daraufhin den Handschlag. X versuchte Y zu schlagen, traf ihn aber nicht. Die Situation wurde dann von den anderen Spielern beruhigt.

Anmerkung des Vereins H: Spieler X wird nicht mehr für den Verein H antreten.“

Dies brachte der Spielleiter dieser Liga beim Sportgericht zur Anzeige.

Am 14.12.2014 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Schwaben das Verfahren und gab den Beteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Insgesamt haben 5 anwesende Spieler ausgesagt. Dies sind der Beschuldigte und jeweils zwei weitere Angehörige der Vereine H und A. Der Beschuldigte zeigte sich völlig uneinsichtig und bezeichnete das Sportgerichtsverfahren als „Farce“. Die Schlägerbewegung erklärte der Spieler als „Winken“ um auf sich aufmerksam zu machen. Ansonsten habe er wie immer mit „viel Temperament“ gespielt. Die vier anderen Spieler sagten übereinstimmend aus, dass der Spieler X in beiden Einzeln permanent lautstark gejammert und seine Gegner mit unsportlichen Kommentaren überzogen hat. Seine eigenen Mannschaftskollegen haben ihn dazu aufgefordert, dies zu unterlassen, bzw. nach Spielende ihn aufgefordert, sich bei den Gegnern zu entschuldigen. Beides unterließ der Spieler X. Das Sportgericht informierte die Beteiligten über die jeweiligen Aussagen und fragte nochmal wegen der Schlägerbewegung nach, da zu klären war, ob der Versuch einer Tötlichkeit vorlag. Hier unterscheiden sich die Einschätzungen der Vereine: Während der Verein A klar von versuchter Tötlichkeit ausgeht, sind sich die Spieler des Vereins H definitiv sicher, dass es keinen Versuch gab, den Gegner mit dem Schläger zu treffen.

Folgende Äußerungen des Spielers X wurden exemplarisch zu Protokoll gegeben:

„Der kann ja nicht mal schupfen die Pfeife.“

„Du bist ja ein Vogel.“

„Hier spielt ein Depp gegen einen Anfänger.“

„Der kann ja nicht mal einen Aufschlag.“

Entscheidungsgründe

Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Schwaben ist zuständig gem. §13 Abs. 3 RVStO. Ein Kostenvorschuss ist nicht erforderlich. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert. Über einen nötigen Wechsel eines Beisitzers wurden die Beteiligten ebenso informiert.

Begründetheit

Beide beteiligten Vereine haben betont, dass zwischen den Vereinen ein sehr sportliches und kameradschaftliches Verhältnis herrscht. Bis zu den Ereignissen im Dezember 2014 gab es keinerlei Animositäten oder unsportliches Verhalten. Der Abteilungsleiter des Vereins H bewertete das Verhalten des Spielers X als grob unsportlich und kündigte an, dass der Spieler X nicht mehr für den Verein H spielen wird.

Das Sportgericht sieht aufgrund der Aussagen den Tatbestand der Beleidigung gemäß §80 RVStO erfüllt. Bezüglich einer möglichen Tätlichkeit bestehen zumindest Zweifel, so dass das Sportgericht zugunsten des Beschuldigten entscheidet und lediglich die Beleidigungen mit einer Sperre von 3 Monaten ahndet.

(...)

gez.

Thomas Lutz

Vorsitzender

gez.

Werner Feuchtmayr

Beisitzer

gez.

Klaus Hechler

Beisitzer